

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 20/6782**

SoVD · Maria-Merian-Straße 7 · 24145 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Herr Claus Christian Claussen  
Vorsitzender des Wirtschafts- und  
Digitalisierungsausschusses  
Per E-Mail

**Landesgeschäftsstelle**  
**Referat Sozialpolitik und**  
**Kommunikation**

Ihr Gesprächspartner:  
Dr. Thorsten Harbeke  
Tel. 0431 65 95 94 - 24  
Fax 0431 65 95 94 - 95  
sozialpolitik@sovd-sh.de

Kiel, 03.07.2026

**Stellungnahme des SoVD zum Entwurf eines Gesetzes zur**  
**Beschleunigung der Digitalisierung**  
**(Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz – DigiBeschlG), Drucksache**  
**20/4202**

Sehr geehrter Herr Claussen, sehr geehrte Damen und Herren,

der SoVD vertritt die Interessen von 180.000 Mitgliedern in Schleswig-Holstein, darunter sehr viele Senior\*innen und Menschen mit Behinderung. Auch vertreten wir die Interessen von Menschen, die allein aufgrund ihres geringen Einkommens oftmals Schwierigkeiten haben, mit dem gesellschaftlichen Wandel Schritt zu halten. Um diesen Menschen Teilhabe an der Digitalisierung zu ermöglichen, bieten wir in dem gemeinsam mit der Stiftung Fernsehlotterie entwickelten Projekt „Digitale Gesandte“ niedrigschwellige Hilfen für Menschen, die unsicher im Umgang mit Smartphones, Tablets und PCs sind in den Pilotregionen Kiel und Dithmarschen. Der SoVD setzt sich dafür ein, dass an der Digitalisierung alle Menschen gleichberechtigt teilhaben können und dass diejenigen, die Schwierigkeiten haben, mit dem gesellschaftlichen Tempo schrittzuhalten, ausreichende und niedrigschwellig zugängliche Hilfen erhalten. Aus diesem Grund haben wir uns bereits in der Erarbeitungsphase des vorliegenden Gesetzentwurfs an verschiedenen Stellen eingebracht.

Das vorliegende Gesetz wird im Falle seiner Verabschiedung weitreichende Veränderungen im Verhältnis von Bürger\*innen zum Staat

**Sozialverband Deutschland**  
**Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

Maria-Merian-Straße 7  
24145 Kiel  
www.sovd-sh.de

Tel. 0431 65 95 94 0  
Fax 0431 65 95 94 95  
info@sovd-sh.de

Amtsgericht Kiel VR 5533 KI  
Landesvorsitzender: Alfred Bornhalm  
Landesgeschäftsführer: Tim Holborn

Evangelische Bank eG (EB)  
BIC: GENODEF1EK1  
IBAN: DE66 5206 0410 0006 4009 14

mit sich bringen. Zwar können auch bislang schon Behördenleistungen digital in Anspruch genommen werden, die flächendeckende Einführung von „digital only“ und „once only“ wird aber unserer Ansicht nach zu einem erheblichen Modernisierungsschub in der öffentlichen Verwaltung führen. Gleichwohl besteht die Gefahr, dass schon die Einführung des Gesetzes bei dem Personenkreis zu Verunsicherung führt, der bislang digitale Medien nur eingeschränkt nutzen kann. Es besteht ein erheblicher Unterschied zwischen der Nutzung von basalen Funktionen eines Smartphones wie dem Schreiben einer Messenger-Nachricht und dem Antrag auf eine staatliche Leistung. Die Bürger\*innen des Landes müssen dringend auf dem Weg in eine digitalisierte Verwaltung mitgenommen werden und ihre Ängste müssen ernstgenommen werden. Wir regen hierzu eine umfassende Informationskampagne des Landes an.

Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die die Digitalisierung der Verwaltung vorantreiben sollen. Für den SoVD von Bedeutung sind aber vor allem die Abschnitte, die für die Bürger\*innen im Kontakt mit der Verwaltung Veränderungen mit sich bringen. Deshalb konzentrieren wir uns in unserer Stellungnahme auf diese Textteile.

In § 24 wird die Pflicht zur Nutzung eines digitalen Servicekontos definiert. Wir erkennen an, dass der Erfolg der Verwaltungsdigitalisierung maßgeblich davon abhängt, dass die elektronische Übermittlung von Daten der Regelfall ist (siehe auch § 15), stellen aber gleichzeitig in Frage, ob die Zeit hierfür schon reif ist. Ein erheblicher Teil der Bevölkerung wird das digitale Servicekonto nicht von Anfang an nutzen wollen und können, sondern erst dann, wenn eine Leistung beantragt werden muss. Zu der Hürde, einen korrekten Antrag auf eine Leistung zu stellen, kommt also für die Anfangsphase die Hürde der Einrichtung des Servicekontos samt der damit verbundenen Notwendigkeit zur persönlichen und rechtssicheren Identifikation.

Der SoVD begrüßt die Satz 2 definierten Ausnahmen von der Verpflichtung zur unassistierten Nutzung des Servicekontos. Menschen mit Behinderung sowie Menschen, die keinen Zugang zu einem internetfähigen informationstechnischen System haben, können die Assistenz in Anspruch nehmen. Der fehlende Zugang umfasst in unserer Lesart nicht allein das Vorhandensein eines Internetanschlusses in der Wohnung, sondern auch die Fähigkeit der Bürger\*innen, die für die Nutzung des Servicekontos erforderlichen Schritte selbst ausführen zu können. Wir begrüßen deshalb

auch explizit die Einzelfallregelung unter 5., die eine weite Definition eines Assistenzbedarfs zulässt. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Assistenz in den Kommunen bleibt der Gesetzentwurf aus Sicht des SoVD allerdings zu unbestimmt. In § 15 findet sich der Hinweis, dass es sich bei den Assistenzpersonen nicht explizit um Beschäftigte der Verwaltung handeln muss, sondern dass auch Organisationen der Zivilgesellschaft hierfür in Frage kommen. Ob dies der Regelfall sein wird oder ob in der Verwaltung hierfür eigene Stellen geschaffen werden, steht also offenbar noch gar nicht fest. Der SoVD steht für Gespräche über eine Beteiligung an den Assistenzleistungen grundsätzlich zur Verfügung.

In § 29 wird die Identifizierung der Nutzer\*innen des Servicekontos geregelt. Auch hier bleibt der Gesetzentwurf aus unserer Sicht noch zu vage, um das Verfahren abschließend beurteilen zu können. Der Entwurf regelt nach unserer Lesart bislang lediglich, dass das Vertrauensniveau der Identifikation dem für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Vertrauensniveau entsprechen muss. Inwieweit sich beispielsweise durch die Pflicht zur Nutzung des Servicekontos auch eine Pflicht zur Nutzung der elektronischen Ausweisfunktion des Personalausweises ergibt, bleibt ungeklärt und müsste an anderer Stelle geregelt werden.

Wie oben geschrieben erwartet der SoVD durch die Einführung der Servicekontos in der Anfangsphase einen erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung, insbesondere durch die Bereitstellung der Assistenzkräfte. In der auf S. 3 des Gesetzentwurfs abgedruckten Tabelle über den Einzelplan 14 des Landshaushalts finden sich jedoch für die Jahre 2026 bis 2029 gegenüber dem Jahr 2025 nur sehr leicht gestiegene Ausgaben für „Beratung und Bürgersupport“. Wir rechnen nach Einführung des Gesetzes mit einer Vielzahl von Anfragen in diesem Bereich.

Die assistierte Nutzung des Servicekontos und die konkrete Ausgestaltung der Assistenz ist aus Sicht des SoVD der Dreh- und Angelpunkt für die gesellschaftliche Akzeptanz des Gesetzes. Wir werden deshalb die Umsetzung sehr genau beobachten und eng begleiten. Aus unserer Sicht ist „assisted digital“ die Regelleistung und wird noch für lange Zeit auf verschiedenen Wegen (telefonisch, vor-Ort und mit Webchat-Unterstützung vorgehalten werden müssen). Da wir dauerhaft damit rechnen, dass große Teile der Bevölkerung weiterhin keinen Zugang zu komplexeren digitalen Anwendungen haben wird, fordern wir die

Landesregierung auf, in diesem Bereich tätig zu werden, um beispielsweise über einen Landesfonds Leihgeräte oder Refurbishing anzubieten, sowie Konzepte für die Einführung von Sozialtarifen für Datenvolumen zu entwickeln.

Zusammenfassend begrüßt der SoVD den vorliegenden Gesetzentwurf und die dahinterstehende Idee der digitalisierten Landesverwaltung. Digitale Verfahren eröffnen für den von uns vertretenen Personenkreis eine Vielzahl von Teilhabemöglichkeiten. Gleichzeitig werden wir uns auch in Zukunft für diejenigen einsetzen, die mit dem Tempo nicht schritthalten können.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Alfred Bornhalm  
Landesvorsitzender

Kirsten Grundmann  
Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses

Dr. Thorsten Harbeke  
Referat Sozialpolitik und Kommunikation